

3. Der Erzeuger verpflichtet sich, den gesamten von ihm produzierten Ernteertrag aus der Vertragsfläche gemäß vorstehender Ziff. 1., unmittelbar nach der Ernte an das BAG-Lagerhaus (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Eckartshausen Neuenstein Neunheim Sulzdorf

franko anzuliefern (Lieferverpflichtung), falls nicht anders vereinbart.

§ 3

1. Für die Bezahlung gilt folgender Basis-Qualitätsstandard:

Gesund, handelsüblich, schadstofffrei gemäß Höchstmengenverordnung. Frei von Geruch, frei von lebenden und toten Schädlingen in jedem Entwicklungsstadium. Die Ware stammt nicht von mit Klärschlamm gedüngten Feldern und entspricht den lebensmittelrechtlichen Bestimmungen einschließlich der Pflanzenschutz-Rückstands-Höchstmengen-VO. Das Getreide darf nicht gentechnisch verändert sein.

a) Wassergehalt	max.	14,5 %
b) Fallzahl	min.	250
c) Proteingehalt	min.	13,5 %
d) DON	max.	0,75 mg/kg
e) Zearalenon	max.	0,05 mg/kg
f) Ausputz	max.	4,0 %
g) Mutterkorn	max.	0,05 %

Überschreitet der Wassergehalt 14,5 %, so werden handelsübliche Abzüge lt. gültiger Abzugstabelle für Überfeuchtigkeit Getreide vorgenommen, wobei bei Feuchtigkeitswerten von 14,6 – 15,0 % lediglich ein Schwundabzug erfolgt. Die Trocknungskosten beginnen ab 15,1 % Feuchtigkeit und erfolgen auf Basis der jeweils gültigen Trocknungstabelle.

Wird eine Anlieferung als Dinkel angenommen und ergeben sich Abweichungen von denen in Abs. 1 Buchstaben b) bis g) genannten Qualitätsnormen, werden die handelsüblichen Abschläge vorgenommen.

2. Von jeder Anlieferung wird durch die BAG ein repräsentatives Muster gezogen. Dieses Muster entscheidet über die Entladung und ist maßgeblich für die Feststellung der qualitativen Beschaffenheit der Ware. Das Rückstellmuster wird in der BAG ein Jahr aufbewahrt. Der Erzeuger erkennt mit seiner Unterschrift oder der Unterschrift des von Ihm für die Anlieferung beauftragten Spediteur/Fahrzeugführer auf dem Muster, dieses als aus der angelieferten Partie gezogen an. Der Mitarbeiter der BAG bestätigt ebenfalls mit seiner Unterschrift die korrekte Ziehung aus der angelieferten Partie.

3. Die BAG rechnet jede Einzellieferung separat ab. Grundlage für die jeweilige Abrechnung der Einzellieferung sind die Ergebnisse der jeweiligen Qualitätsuntersuchung.

4. a) Bei Verträgen mit festgelegtem Vertragspreis erfolgt die Abrechnung bis spätestens 10.09.2019, die Auszahlung 10 Tage später. Bei der Abrechnung ist die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzuzurechnen. Sollte die Ernte später stattfinden, so dass der Termin 10.09.2019 nicht eingehalten werden kann, erfolgt die Abrechnung spätestens vier Wochen nach der Anlieferung.

b) Bei Verträgen ohne festgelegten Vertragspreis wird die BAG bis spätestens 10.09.2019 eine Abschlagszahlung abrechnen, welche 10 Tage später zur Auszahlung kommt. Eine Endabrechnung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt. Bei späterer Ernte gilt die gleiche Regelung wie unter 4. a) aufgeführt.

5. Der Erzeuger erklärt, dass die zu liefernde Partie gemäß dem jeweils aktuellen Merkblatt „Maßnahmen für den hygienischen Umgang mit Getreide-, Ölsaaten und Leguminosen“ (neueste Fassung) festgelegten Vorgaben erzeugt, behandelt, gelagert und transportiert wird.

§ 4

1. Kommt der Erzeuger den in diesem Vertrag eingegangenen Lieferverpflichtungen ganz oder teilweise schuldhaft nicht nach, kann die BAG von dem Erzeuger für den ihr daraus entstandenen und nachgewiesenen Schaden Ersatz verlangen.

2. Der Erzeuger und die BAG sind im Falle von höherer Gewalt in ihrer Liefer- und Abnahmepflicht befreit. Höhere Gewalt liegt dann vor, wenn infolge eines Umstandes, den der Erzeuger oder die BAG nicht zu vertreten haben, die Lieferung bzw. Abnahme ganz oder teilweise unterbleiben muss. Im Falle des Vorliegens von höherer Gewalt sind die Vertragspartner verpflichtet einander unverzüglich über den Eintritt der höheren Gewalt zu unterrichten und die sich daraus im Hinblick auf die Liefer- und Abnahmeverpflichtungen ergebenden Folgen mitzuteilen.

3. Soweit mit diesem Vertrag nichts Abweichendes bestimmt wird, gelten in der Rangfolge der Nennung unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Waren- und Dienstleistungsgeschäft sowie die Einheitsbedingungen des deutschen Getreidehandels in der jeweils gültigen Fassung.

4. Als zuständiges Schiedsgericht wird das Schiedsgericht des Südwestdeutschen Warenbörse e. V., Stuttgart bestimmt.

_____, den _____

Schwäbisch Hall, den _____

(Erzeuger)



Michael Eißler
Geschäftsführer

BAG-Hohenlohe-Raiffeisen eG